

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Empfehlung zur Errichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (EQR), ABl. Nr. C 111 vom 06.05.2008, S. 1, sieht die Erarbeitung von Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Den Kern des EQR bilden acht Referenzniveaus, die das gesamte Spektrum möglicher Qualifikationen von der Basisbildung bis hin zur höchsten Ebene akademischer und beruflicher Bildung umfassen, und die anhand von Lernergebnissen charakterisiert sind. Der EQR bietet die Möglichkeit, Qualifikationen aus den verschiedenen nationalen Qualifikationssystemen und Lernkontexten auf Basis ihrer Lernergebnisse, und nicht mehr wie bisher über Lernwege und Lerninhalte zu vergleichen. Er berücksichtigt Lernergebnisse aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitskontexten, die durch formales, nicht-formales und informelles Lernen erzielt werden können. Ziel des EQR ist es, als Übersetzungsinstrument zwischen verschiedenen Bildungssektoren und Qualifikationssystemen und deren Niveaus zu fungieren, nationale Qualifikationen auf europäischer Ebene verständlich zu machen, dadurch die grenzüberschreitende Mobilität von Lernenden und Beschäftigten zu fördern sowie deren Teilnahme am lebensbegleitenden Lernen zu unterstützen.

In Österreich sollen die Niveaus des nationalen Qualifikationssystems durch den NQR transparent gemacht und mit dem EQR verknüpft werden. Die Qualifikationsniveaus des NQR entsprechen den acht Qualifikationsniveaus des EQR. Der österreichische NQR, der ausschließlich orientierende und keine regulierende Funktion hat, verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- die Erhöhung der Transparenz und die Erleichterung der umfassenden Vergleichbarkeit von Qualifikationen;
- die Verbesserung der Verständlichkeit des österreichischen Qualifikationssystems in Europa;
- die Förderung grenzüberschreitender Mobilität;
- die Weiterentwicklung der Lernergebnisorientierung;
- die Förderung der Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den formalen und nicht-formalen Bereichen des Qualifikationssystems im Sinne des lebensbegleitenden Lernens und damit verbunden die Stärkung von Prinzipien und Methoden der gegenseitigen Anerkennung und Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen;
- die Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstand und Zielsetzungen):

Der vorliegende Entwurf regelt die Zuordnung der österreichischen Qualifikationen zum NQR. Der NQR fördert die Transparenz von Qualifikationen, indem er sie nach erfolgter Niveauzuordnung in einem öffentlich zugänglichen Register abbildet und ihre Lernergebnisse beschreibt. Dadurch wird der Vergleich von Qualifikationen in Österreich und Europa auf Basis ihrer Lernergebnisse erleichtert.

Der NQR umfasst acht Niveaus, die die österreichischen Qualifikationen mit den in Anhang II der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen angeführten Niveaus des EQR verknüpfen.

Die Zuordnung einer Qualifikation nach diesem Entwurf begründet oder verändert weder berufliche noch schulische oder hochschulische oder sonstige Berechtigungen. Sie wirkt sich insbesondere nicht auf die Zugangsvoraussetzungen für reglementierte Berufe, schulische, universitäre oder sonstige Ausbildungsgänge oder auf Anerkennungsentscheidungen in diesen Bereichen aus. Die in Österreich geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierfür geltenden Zuständigkeiten werden durch

die Zuordnung von Qualifikationen zu einem Qualifikationsniveau des NQR nicht berührt. Ferner bleiben Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, unberührt.

Qualifikationen als Ergebnis von Ausbildungen, die gegen das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996 idgF. verstoßen, können nicht zugeordnet werden.

Die im Entwurf verwendeten Begriffe Lernergebnisse, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen entsprechen inhaltlich den in Anhang I der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) enthaltenen Definitionen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die in Z 1 enthaltene Definition des Begriffs „Qualifikation“ entspricht der in Anhang I der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen enthaltenen Definition. Durch die Einbeziehung von Lernergebnissen, die durch informelles Lernen erzielt wurden, wird neben der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen auch die Empfehlung zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens, ABl. Nr. C 398 vom 22.12.2012, S. 1, berücksichtigt.

Die Zuordnung von Qualifikationen erfolgt nicht personenbezogen, sondern nach dem Ergebnis des Beurteilungs- und Validierungsprozesses in Bezug auf Qualifikationen und Ausbildungen.

„Standards“ sind dabei Lernergebnisse, über die der Qualifikationswerber bzw. die Qualifikationswerberin nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen. Der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden.

„Beurteilungs- und Validierungsprozesse“ können einerseits Feststellungsverfahren oder Prüfungen sein, die eine Qualifikationsanbieterin oder ein Qualifikationsanbieter als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert hat. Sie können auf verschiedenen Methoden, wie zum Beispiel einer schriftlichen Prüfung, einem Fachgespräch, einer Projektarbeit oder einer praktischen Demonstration, beruhen.

Der in Z 2 enthaltene Begriff „Formale Qualifikationen“ orientiert sich an dem formalen Kriterium, dass die Qualifikation oder die Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist. Damit sind einerseits Fälle erfasst, in denen die Qualifikation durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, nicht aber die zur Qualifikation führende Ausbildung, andererseits aber auch jene Fälle, in denen nur die Ausbildung oder sowohl die Qualifikation als auch die Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind.

Bei nicht-formalen Qualifikationen (Z 3) ist weder die Qualifikation noch der Ausbildungsgang, auf dem die Qualifikation beruht, durch Gesetz oder Verordnung geregelt. Dies trifft etwa auf zahlreiche Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung und der beruflichen Fort- und Weiterbildung zu.

Der in Z 4 enthaltene Begriff „informelles Lernen“ beruht auf der im Anhang der Empfehlung zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens enthaltenen Umschreibung, wonach informelles Lernen einen Lernprozess bezeichnet, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert und aus Sicht der Lernenden möglicherweise nicht beabsichtigt ist. Beispiele für durch informelles Lernen erzielte Lernergebnisse sind Kompetenzen, die man sich durch Lebens- und Berufserfahrung aneignet, wie die am Arbeitsplatz erworbene Kompetenz, ein Projekt zu leiten, oder IKT-Fertigkeiten, während eines Auslandsaufenthalts erworbene Sprachkenntnisse oder interkulturelle Kompetenzen, außerhalb des Arbeitsplatzes erlangte IKT-Fertigkeiten sowie Kompetenzen, die durch freiwillige, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Jugendarbeit oder Tätigkeiten zu Hause (z. B. Kinderbetreuung) erworben wurden. Informelles Lernen kann nach dem Entwurf dann für die Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau berücksichtigt werden, wenn es zu einer Qualifikation im Sinne der Z 1 führt. Dies kann sowohl eine formale als auch eine nicht-formale Qualifikation sein.

Zu § 3 (NQR-Qualifikationsniveaus):

Die acht NQR-Niveaus beziehen sich auf die acht EQR-Niveaus, d.h. die Zuordnung einer Qualifikation zu einer Niveaustufe des NQR entspricht der Zuordnung zur entsprechenden Niveaustufe des EQR. Die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaustufen 1 bis 5 erfolgt unter Anwendung der EQR-Deskriptoren gemäß Anhang 1.

Die Qualifikationsniveaus 6 bis 8 des NQR sind gemäß Abs. 2 in zwei Bereiche gegliedert, für die zwei Deskriptorensätze zum Einsatz kommen. Die Zuordnung erfolgt bei den an einer Hochschule im Sinne des vorliegenden Entwurfes erworbenen Qualifikationen der Bologna-Architektur (d.h. Bachelor, Master und PhD/Doktorat) sowie bei den aufgrund von Diplomstudien erworbenen Qualifikationen nach den Dublin

Deskriptoren des gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes – EHEA; alle anderen Qualifikationen werden nach den EQR-Deskriptoren zugeordnet.

Die in Anhang 2 genannten Deskriptoren beziehen sich auf Qualifikationen, die an Hochschulen erworben werden. Sie entsprechen den Deskriptoren für die Studienzyklen des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna Prozesses beschlossen wurde.

Zu § 4 (NQR-Koordinierungsstelle):

Die OeAD-GmbH übernimmt die Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Eine Nationale Koordinierungsstelle wurde 2010 als Stabstelle der Nationalagentur für Lebenslanges Lernen, die wiederum eine Abteilung der OeAD-GmbH ist, eingerichtet. Sie stellt seit 2010 die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den NQR in Österreich dar. Der Fokus der Aufgaben der Nationalen Koordinierungsstelle lag bisher auf der Unterstützung der Entwicklung und Implementierung des NQR und den damit verbundenen Informationsaktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene.

Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen und der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einerseits sowie die OeAD-GmbH andererseits sind aufgrund dieser Bestimmung verpflichtet, einen Vertrag zur Besorgung der Aufgaben einer NQR-Koordinierungsstelle abzuschließen.

Die Bestimmung in Abs. 1 begründet ein ausschließliches Recht der OeAD-GmbH im Sinne des § 10 Z 6 des Bundesvergabegesetzes 2006, die Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle im Sinne dieses Entwurfes zu übernehmen.

In diesem Vertrag sind gemäß Abs. 2 insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

- Informations- und Auskunftsrechte der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung und Frauen und des Bundesministers oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend alle Angelegenheiten der NQR-Koordinierungsstelle;
- entsprechende Pflichten der NQR-Koordinierungsstelle;
- Kündigungsmöglichkeiten;
- die Verpflichtung, Leitlinien ihrer Tätigkeit gem. Abs. 3 zu erstellen;
- die Verpflichtung, eine Geschäftsordnung für die NQR-Koordinierungsstelle gemäß Abs. 3 zu beschließen;
- Aufwandsatz durch den Bund für die Besorgung der Aufgaben;
- Budgetplan.

Im Abs. 5 wird die Pflicht der NQR-Koordinierungsstelle zur Vorlage eines jährlichen Arbeitsberichts bis zum jeweils 30. April des Folgejahres an den Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen, die NQR-Steuerungsgruppe und den Nationalrat geregelt.

Zu § 5 (Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle):

Die NQR-Koordinierungsstelle führt die Prüfung der beantragten Zuordnung der Qualifikationen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere aber nach der gemäß § 4 dieses Entwurfes zu beschließenden Geschäftsordnung und den Leitlinien ihrer Tätigkeit durch.

Im Zuge der formalen Prüfung von Zuordnungsersuchen prüft die NQR-Koordinierungsstelle unter anderem die Vollständigkeit des Ersuchens, die Zuständigkeit der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stelle sowie die NQR-Tauglichkeit einer Qualifikation, wie sie im Handbuch im Sinne von § 10 umschrieben ist. Die inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen umfasst die Kompatibilität der im Ersuchen erläuterten Lernergebnisse mit den Deskriptoren der beantragten Niveaustufe (§ 3).

Die Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle umfassen darüber hinaus:

- die Vorbereitung und Durchführung der Zuordnung formaler und nicht-formaler Qualifikationen durch Begleitung und Unterstützung der am Zuordnungsprozess beteiligten Stellen (i.e. des NQR-Beirates, der sachverständigen Personen und der NQR-Steuerungsgruppe sowie gegebenenfalls der NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen),
- die Beratung und technische Unterstützung der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stelle vor und während der Einbringung des Zuordnungsersuchens und

- die redaktionelle Betreuung und Veröffentlichung des NQR-Handbuchs.

Die von der NQR-Koordinierungsstelle zu erstellende Website enthält neben den erfolgten Qualifikationszuordnungen (NQR-Register) auch allgemeine Informationen zum NQR und die Veröffentlichung einer Liste der benannten NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen (§ 9 Abs. 2) und des Handbuchs (§ 10).

Neben der Führung des NQR-Registers für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zuordnung formaler und nicht-formaler Qualifikationen obliegt der NQR-Koordinierungsstelle dessen allfällige Weiterentwicklung und technische Betreuung sowie die Verantwortung für die Datensicherheit und Wartung dieses Registers.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veranstaltet die NQR-Koordinierungsstelle Informationsveranstaltungen für die die Zuordnungersuchen einbringenden Stellen.

Im Rahmen der nationalen und internationalen Vernetzungsarbeit und des Policy Supports unterstützt die NQR-Koordinierungsstelle die österreichische Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich (LLL 2020) sowie die Entwicklung und Umsetzung der Validierungsstrategie nichtformalen und informellen Lernens in Österreich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NQR-Koordinierungsstelle wirken als Expertinnen und Experten an Weiterentwicklungen im Bereich des LLL mit. Ferner fördert die NQR-Koordinierungsstelle Synergien zu anderen europäischen Transparenzinstrumenten sowie zum Erasmus+ Programm.

Die NQR-Koordinierungsstelle kann im Zuge der Prüfung der Zuordnungersuchen Stellungnahmen von sachverständigen Personen, die in der gemäß Abs. 3 zu führenden Liste angeführt sind, einholen. Diese haben das jeweilige Zuordnungersuchen objektiv auf Basis ihrer fachlichen Expertise unabhängig zu bewerten. Die Liste der sachverständigen Personen ist numerisch nicht beschränkt. Sie umfasst so viele Expert/innen wie erforderlich, um alle Fachbereiche des österreichischen Qualifikationssystems abdecken und eine Auswahl an sachverständigen Personen je nach Sachverhalt treffen zu können. Die NQR-Koordinierungsstelle hat in besonderem Maße Sorge für die Unabhängigkeit der Sachverständigen in Bezug auf die Beurteilung der Zuordnungsanträge zu tragen.

Für die Bestellung der sachverständigen Personen kommen folgende Kriterien in Betracht:

- Sie sollen umfassende Kenntnisse über EQR und NQR sowie das Konzept der Lernergebnisorientierung haben, erworben zum Beispiel durch Erfahrung bei der Erarbeitung von Curricula, Berufsbildern und Studienprogrammen.
- Sie sollen Fachkompetenz in einem oder mehreren Spezialbereichen des österreichischen Bildungssystems auf höherem Niveau besitzen und eine mehrjährige Anwendung dieses Expertenwissens nachweisen können. Dieser Nachweis kann durch entsprechende berufliche Erfahrung und/oder wissenschaftliche Arbeit erfolgen.
- Die sachverständigen Personen sollen möglichst über Kenntnisse des Europäischen Bildungsraums verfügen sowie detaillierte Kenntnisse über die Besonderheiten des österreichischen Bildungssystems haben.
- Im Falle einer Befangenheit im Zusammenhang mit einem Zuordnungersuchen hat sich die sachverständige Person einer Mitwirkung zu enthalten.

Zu § 6 (NQR-Beirat):

Die Voraussetzungen, welche die Mitglieder des NQR-Beirats vorzuweisen haben, entsprechen grundsätzlich den Kriterien für die Bestellung der sachverständigen Personen (siehe § 5). Die Tätigkeit im Beirat ist unabhängig und ausschließlich nach fachlichen Kriterien auszuüben. In besonderer Weise ist die Unabhängigkeit der Nominierten von den nominierenden Institutionen (i.e. der NQR-Koordinierungsstelle, des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie des Bundesministeriums für Gesundheit) nachzuweisen. Wenn Beiratsmitglieder in einem Arbeits- bzw. sonstigen beruflichen Weisungsverhältnis zu der sie nominierenden Institution stehen, muss (beipielsweise durch Erklärungen) gewährleistet sein, dass ihre Funktion unabhängig ausgeübt werden kann. Weiters wird davon ausgegangen, dass eine Mitgliedschaft im Beirat sowie eine gleichzeitige Nominierung für die NQR-Steuerungsgruppe die Unabhängigkeit nicht gewährleistet. Im Falle einer Befangenheit im Zusammenhang mit einem Zuordnungersuchen hat sich das Beiratsmitglied einer Mitwirkung zu enthalten.

Bei der Zusammensetzung des NQR-Beirats muss darauf geachtet werden, dass sowohl Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis als auch Expertinnen und Experten des Lernbereichs zu gleichen Anteilen

vertreten sind. Zusätzlich wird eine Expertin oder ein Experte aus dem Gesundheitsbereich in den NQR-Beirat nominiert.

Der NQR-Beirat fasst seine Beschlüsse, sofern in der Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit.

Zu § 7 (NQR-Steuerungsgruppe):

In der NQR-Steuerungsgruppe sind alle Bundesministerien, die Sozialpartner sowie die Verbindungsstelle der Bundesländer, die österreichische Universitätenkonferenz, die österreichische Fachhochschulkonferenz, das Arbeitsmarktservice Österreich und die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreich vertreten. Den Vorsitz führt ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, die Stellvertretung des Vorsitzes nimmt ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahr.

Im Rahmen der Zuordnung von Qualifikationen wirkt die NQR-Steuerungsgruppe als Kontrollgremium mit. Durch die gesetzlich vorgesehene Einbindung der NQR-Steuerungsgruppe in die Entscheidung über die Zuordnung jeder einzelnen Qualifikation wird auch Pkt. 6 lit. d der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen Rechnung getragen.

Zu § 8 (Zuordnung formaler Qualifikationen):

Da es sich bei der Zuordnung formaler und nicht-formaler Qualifikationen nach §§ 8 und 9 des Entwurfes um Tätigkeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, beschränken sich die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen auf die Grundzüge der Zuordnung und sind insofern angemessen. Die detaillierte Ausgestaltung des Ablaufes bis zur Zuordnungsentscheidung, die Kommunikation mit der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stelle, aber auch mit der NQR-Steuerungsgruppe bleibt den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle nach § 4 Abs. 3 vorbehalten.

Ersuchen auf Zuordnung einer formalen Qualifikation sind nach Abs. 1 von dem oder der für die Regelung der jeweiligen Qualifikationen zuständigen Bundesminister oder Bundesministerin bzw. im Landesbereich von der für die Regelung der jeweiligen Qualifikation zuständigen Landesregierung bei der NQR-Koordinierungsstelle einzubringen. Das Ersuchen hat neben dem begründeten Vorschlag für die Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 auch alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

Die Regelungen gehen davon aus, dass die das Zuordnungsersuchen einbringende Stelle im Zuordnungsersuchen gemäß Abs. 1 jedenfalls das Niveau gemäß § 3 des Entwurfes für die zuzuordnende formale Qualifikation vorschlägt und begründet.

Die NQR-Steuerungsgruppe, der jede Zuordnungsempfehlung vorzulegen ist, kann mit 2/3 Mehrheit Einspruch gegen die Zuordnung erheben.

Die das Zuordnungsersuchen einbringende Stelle erhält nach Abs. 4 eine Bestätigung über den Eintrag in das NQR-Register. Sie kann ihr Ersuchen bis zum Zeitpunkt der Eintragung jederzeit zurückziehen. Mit dem Eintrag und der darüber auszustellenden Bestätigung sind keinerlei Berechtigungen verbunden, sie dient ausschließlich der Information. Bei der Zuordnung und ihrer Eintragung in das NQR-Register handelt es sich um privatwirtschaftliche Tätigkeiten des Bundes.

Zu § 9 (Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen):

Auch die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen erfolgt durch die NQR-Koordinierungsstelle nach den Bestimmungen dieses Entwurfes. Ersuchen auf Zuordnung einer nicht-formalen Qualifikation sind nach Abs. 1 von den NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen bei der NQR-Koordinierungsstelle einzubringen. Die nähere Ausgestaltung und Aufgaben der NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen sind in den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle festzulegen, die insoweit einer Genehmigung durch die NQR-Steuerungsgruppe bedürfen.

Die Anbieter nicht-formaler Qualifikationen werden bei der Einbringung des Ersuchens von den Qualitäts- und Validierungsstellen beraten und unterstützt. Die Qualitäts- und Validierungsstellen sollen dabei die Qualität und Validität des Ersuchens überprüfen und für die Qualifikationsanbieterin oder den Qualifikationsanbieter die Kommunikation mit der NQR-Koordinierungsstelle übernehmen. Zuordnungsersuchen im Bereich der nicht-formalen Qualifikationen können nur von den Qualitäts- und Validierungsstellen eingebracht werden.

Die Verfahrenskosten für die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen trägt die jeweilige NQR-Qualitäts- und Validierungsstelle.

Die Zusammensetzung und die Kriterien, die die Qualitäts- und Validierungsstellen selbst erfüllen müssen, sind in den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 3 festzulegen.

In den bisherigen Entwicklungsarbeiten zur Etablierung des NQR wurden insbesondere folgende Kriterien als erforderlich definiert:

Fachkundigkeit der Qualitäts- und Validierungsstellen:

- Inhaltliche, sektorale Fachkundigkeit für die beantragten Qualifikationen sowie die Sicherstellung der Einbindung von Expertise auf dem Niveau (und dessen Umfeld etwa eine Stufe höher sowie eine Stufe niedriger) der vorgeschlagenen Niveau-Einstufung;
- Fachkundigkeit in Bezug auf lernergebnisorientierte Qualifikationsbeschreibungen (etwa durch Expertise zu Curriculumsentwicklung) und die Funktionalität von EQR und NQR;
- Fachkundigkeit in Bezug auf Gütekriterien in Zusammenhang mit Kompetenzfeststellungsverfahren.

Ausreichende Kapazitäten:

Qualitäts- und Validierungsstellen müssen über genügend Personal und fachliche Ressourcen zur Unterstützung der Entwicklung von Zuordnungsanträgen für Qualifikationen verfügen. Diese Ressourcen können dauerhaft oder nach einem transparenten Verfahren im Anlassfall bereitgestellt werden. Angaben zu (potenziellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind ersichtlich zu machen, die jedenfalls sicherstellen, dass Fachkundigkeit für lernergebnisorientierte Qualifikationsbeschreibungen und in Hinblick auf Gütekriterien für Kompetenzfeststellungsverfahren gegeben sind. Die Einbindung von inhaltlicher, sektoraler Fachkundigkeit für die beantragte Qualifikation sowie die Sicherstellung der Einbindung von Expertise auf dem vorgeschlagenen Niveau (und dessen Umfeld) kann auch spezifisch für ein Zuordnungsersuchen erfolgen.

Verlässlichkeit:

Es sind Richtlinien, Verfahren oder Leitfäden zur Unterstützung der Qualifikationsanbieterinnen und Qualifikationsanbieter einschließlich Qualitätssicherung, bereit zu stellen.

Finanzierung:

Es ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln vorsieht und die finanzielle Eigenständigkeit der Organisation darstellt bzw. Finanzierungszusagen von Trägereinrichtungen umfasst. Die Qualitäts- und Validierungsstelle kann ggf. mit dem Qualifikationsanbieter oder der Qualifikationsanbieterin ein Finanzierungsmodell zur Deckung der Kosten der Einreichung des Ersuchens vereinbaren.

Das Verfahren der Benennung der Qualitäts- und Validierungsstellen gemäß Abs. 2 ist im Sinne der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen transparent zu gestalten und in den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle festzulegen.

Zu § 10 (Handbuch):

Das Handbuch zur näheren Erläuterung hat genaue Beschreibungen der acht Niveaustufen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Entwurfes und der Erfordernisse für die Zuordnung zu enthalten. Es dient einerseits der Unterstützung der das Ersuchen auf Zuordnung der formalen bzw. nicht-formalen Qualifikation einbringenden Stelle bei der Einordnung einer Qualifikation und den für den Zuordnungsnachweis erforderlichen Unterlagen und bildet andererseits die Grundlage für die Prüfung der Zuordnungskriterien durch die NQR-Koordinierungsstelle und die Nationale Steuerungsgruppe.

Die Leitlinien und die Geschäftsordnung der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 dieses Entwurfes ergänzen das Handbuch.

Zu § 11 (Vollziehung und Inkrafttreten):

Diese Bestimmung enthält neben der Vollziehungsklausel das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes mit 1. Jänner 2016.